



KLEINGARTENORDNUNG 2020

für die Pflanzgärten

- Spatzenweg**
- Schützenweg**
- Tramstrasse**



1. Zweck

- 1.1. Die Gartenordnung bezweckt die Erhaltung und Förderung von vielfältig strukturierten, familienfreundlichen Kleingartenarealen mit einem hohen ökologischen und sozialen Wert,
- 1.2. Die umweltschonende und naturnahe Nutzung der Kleingärten,
- 1.3. Die gute Gestaltung von Bauten und Anlagen,
- 1.4. Die gute Einordnung der Kleingartenareale in die Quartierumgebung,
- 1.5. Den Schutz der Parzellenpächterinnen und –pächter sowie der Nachbarschaft vor übermäßigen Immissionen durch die Nutzung der Kleingärten.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Pflanzgärten werden lediglich an Suhrer Einwohnerinnen und Einwohner verpachtet und dienen der Bepflanzung und Erholung. Sie sind jenen vorbehalten, die kein oder nur unzureichend eigenes Gartenareal oder Grundeigentum besitzen.
- 2.2 Unterpacht ohne Bewilligung der Gemeinde ist nicht erlaubt. Auch dürfen die Gärten nicht direkt weitergegeben werden.
- 2.3 Verboten sind namentlich:
 - Nutzung zu gewerblichen Zwecken und zu Wohnzwecken
 - Parkplätze für Dritte
 - Erweiterung einer ans Kleingartenareal angrenzenden privaten Nutzung
 - Das Halten von Tieren.

3. Gestaltung

- 3.1 Kleingartenareale sind so zu gestalten, dass sie den Pächterinnen und Pächtern vielseitige Nutzungsmöglichkeiten zur Bewirtschaftung und Erholung bieten, eine gesellschaftlich integrative Wirkung haben und auch für die breite Bevölkerung als bereichernde Elemente im Dorf wahrnehmbar und erlebbar sind.
- 3.2 Die Kleingartenareale sind kleinräumig zu strukturieren und gut ins Landschaftsbild zu integrieren. Bauten und Anlagen sind zwecks Erhaltung der optischen Durchlässigkeit zurückhaltend zu erstellen.
- 3.3 Das Anlegen von naturnahen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (z.B. Wiesen, standortheimische Sträucher, Wildhecken, Obstbäume, Feucht- und Trockenbiotope, Kleinstrukturen wie Trockenmauern und Lesesteinhaufen) ist erwünscht. Bestehende Lebensräume sind zu pflegen und zu erhalten.

4. Bewirtschaftung von Kleingärten

4.1 Umweltschonende Bewirtschaftung

Kleingärten sind naturnah zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung orientiert sich an anerkannten Grundsätzen des biologischen Gartenbaus. Insbesondere sind die folgenden Mindestbestimmungen einzuhalten:

- Der Boden ist schonend zu bearbeiten. Der Einsatz von Bodenfräsen mit schnell rotierenden Messern ist verboten.
- Zur Düngung und zur Bodenverbesserung sind Kompost, Pflanzenjauche, Gründüngung und andere für den biologischen Gartenbau zugelassene Düngemittel zu verwenden. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln („Kunstdünger“) ist untersagt.
- Die Düngung darf den Bedarf der Kulturen nicht übersteigen. Die Gemeinde oder der Arealpächter können Bodenanalysen veranlassen.
- Der Pflanzenschutz hat in erster Linie durch vorbeugende Massnahmen zu erfolgen. Bei

starkem Schädlings- oder Krankheitsbefall dürfen nur für den biologischen Gartenbau zugelassene Hilfsstoffe eingesetzt werden.

- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist auf allen Flächen im Areal (Garten, Wegen, Kiesplätzen usw.) verboten.
- Der Einsatz von Torf ist verboten.
- Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ist verboten.

4.2 Bäume, Obstbäume

- Das Pflanzen und sachgerechte Pflegen von Obstbäumen ist erwünscht.
- Obstbäume und andere bedeutende Bäume sind zu erhalten, abgehende Bäume nach Absprache mit der Gemeinde zu ersetzen.
- Das Fällen von Obstbäumen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- Waldbäume (Fichten, Tannen, Eschen, Ahorn, Buchen usw.) sind nicht gestattet.
- Das Pflanzen von grosswachsenden Bäumen in Gemeinschaftsbereichen ist mit der Gemeinde abzusprechen.

4.3 Lebhäge und Wildhecken, Arealbegrenzung

- Das Anlegen von Lebhägen (geschnittene Hecken mit einer Höhe von mehr als 60 cm) ist nur in Absprache mit der Gemeinde erlaubt.
- Lebhäge sind nur an den Arealaussengrenzen in den Gemeinschaftsbereichen zulässig.
- Lebhäge sind unter der Schere zu halten und dürfen die Höhe von 1.20 m ganzjährig nicht überschreiten. Für Lebhäge sind einheimische Pflanzen wie Hainbuche, Liguster, Kornelkirsche u.a. zu verwenden.
- Wildhecken (mit Schwarzdorn, Heckenkirsche, Schneeball, Holunder, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Hasel usw.) mit einer Höhe von mehr als 1.20 m sind in Gemeinschaftsbereichen und an Arealaussengrenzen in Absprache mit der Gemeinde zulässig. Wildhecken sind sachgerecht zu pflegen.
- Kleingartenareale dürfen nur an ihren Aussengrenzen und entlang von öffentlichen Wegen eingezäunt werden.
- Arealeinzäunungen dürfen nicht höher als 1.20 m sein und so zu gestalten, dass die Areale von aussen einsehbar bleiben und keine Barrieren für Igel und andere Kleintiere bilden.
- Kleingartenparzellen haben einen offenen Charakter aufzuweisen. Sichtschutzwände sind verboten.

4.4 Bekämpfung von Problempflanzen

Als Problempflanzen gelten

- Invasive Neophyten, d.h. standortfremde, sich stark ausbreitende Pflanzen wie z.B. Ambrosia, Riesenbärenklau, Sommerflieder, kanadische Goldrute oder Japanknöterich;
- Wirtspflanzen von bedeutenden Pflanzenkrankheiten wie z.B. Cotoneaster (Wirtspflanze für Feuerbrand) oder anfällige Wacholderarten (Wirtspflanze für Birnengitterrost).

Problempflanzen dürfen nicht ausgesät, gepflanzt, vermehrt oder auf andere Weise verbreitet werden.

Vorhandene oder von selbst aufkommende Problempflanzen sind vollständig zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

4.5 Standortfremde immergrüne Pflanzen

Das Pflanzen von standortfremden immergrünen Pflanzen (insbesondere Thuja, Zypressen, Scheinzypressen, Kirschlorbeer, Bambus) ist untersagt.

4.6 Pflanzengerüste, Sichtschutzwände

Pflanzengerüste sind allseits offene, leichte Stützkonstruktionen für Kletter- und Spalierpflanzen. Als Pflanzengerüste gelten auch Rosenbögen und ähnliche leichte Konstruktionen.

Pflanzengerüste dürfen die Höhe von 2.00 m nicht überschreiten. Sie haben einen Grenzabstand einzuhalten, der mindestens ihrer halben Höhe entspricht.

Sichtschutzwände und ähnliche teilweise geschlossene Konstruktionen sind – auch wenn sie bewachsen sind – nicht zulässig.

4.7 Höhe und Abstände von Pflanzen

Bäume und Sträucher auf Kleingartenparzellen sind regelmässig so zu schneiden, dass sie Nachbarparzellen nicht beeinträchtigen.

Bei der Neupflanzung von Obstbäumen und grosswachsenden Sträuchern ist von der Parzellengrenze ein Mindestabstand von 2.50 m einzuhalten. Obstbäume und Sträucher, die kleiner als 3.00 m gehalten werden, dürfen in einem Abstand von 1.50 m zur Parzellengrenze gepflanzt werden, freistehende Beerensträucher in einem Abstand von 0.80 m.

4.8 Verwendung von Regenwasser

Für die Bewässerung der Kulturen ist in erster Linie Regenwasser zu verwenden. Das Dachwasser von Gartenhaus und Anbau muss in einem Regenwasserbehälter von mindestens 200 Litern gesammelt werden. Überschüssiges Dachwasser muss zur Versickerung gebracht werden.

4.9 Kompostierung, Entsorgung von Garten- und anderen Abfällen

Gartenabraum (Gras, Laub, Stauden- und Strauchschnitt usw.) ist auf der Kleingartenparzelle oder auf Gemeinschaftskompostplätzen fachgerecht zu kompostieren. Der Kompost ist in den Kleingärten zu verwerten.

5. Vermeiden und Beheben von Umweltbelastungen

5.1 Verbot von Öfen

Öfen sind innerhalb und ausserhalb von Gartenhäusern verboten. Davon ausgenommen sind Cheminées, Pizzaöfen und Feuerstellen.

5.2 Verbot der Abfallverbrennung und Vorschriften für Feuerungen

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Für das Feuern dürfen als Brennstoffe nur naturbelassenes Holz, Holzkohle oder Gas verwendet werden. Asche ist der öffentlichen Abfallentsorgung zu übergeben.

5.3 Verwendung und Lagerung von Materialien

Für den Anstrich oder die Imprägnierung von Bauten und anderen Dingen in den Kleingärten sind nur wasserlösliche Mittel zu verwenden. Es darf nur Material gelagert werden, das im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung der Kleingärten benötigt wird. Das Verwenden von Stacheldraht ist verboten. Das Verwenden von imprägnierten Eisenbahnschwellen ist verboten.

6. Bauten

Auf einer Kleingartenparzelle dürfen höchstens je eine der folgenden Bauten und Anlagen erstellt werden.

- a. Gartenhaus
- b. Anbau oder gedeckter Sitzplatz
- c. Schattenplatz/Pergola
- d. Gerätekiste
- e. Tomatenhaus
- f. Cheminée oder Pizzaofen oder Feuerstelle
- g. Solaranlage
- h. Kleinteich
- i. Unterirdische Bauten und Anlagen

- 6.1** Die Grundfläche eines **Gartenhauses** darf max. 7.50 m² betragen. Die max. Firsthöhe beträgt bei Satteldächern 3.00 m, bei Pultdächern 2.50 m. Die Masse eines allfällig angebauten Geräteschranks sind einzubeziehen. Eine thermische Isolation des Gartenhauses ist nicht zulässig.
- 6.2 Anbau oder gedeckter Sitzplatz:** Ein Anbau ist ein ans Gartenhaus auf einer Seite angebaute gedeckter und mehrheitlich offener Witterungsschutz. Er darf das Gartenhaus nicht überragen. Es sind nur Primärkonstruktionen und Wände aus Holz zulässig. Mauerwerk und Beton sind verboten. Zur Foundation sind nur Punktfundamente zulässig. Fundamente dürfen das gewachsene Terrain um max. 0.50 m überragen. Dächer müssen aus schwer entflammbarem, nicht reflektierendem Material wie Ziegel oder Faserzement bestehen. Blechdächer sind nicht gestattet. Der Dachvorsprung darf nicht mehr als 0.50 m betragen.
- 6.3 Schattenplatz/Pergola:** Ein solcher ist ein mit einer leichten Stützkonstruktion ohne festes Dach und ohne Seitenwände überdeckter Platz mit einer Grundfläche von max. 10.00 m² und einer Höhe von max. 2.50 m. Die Stützkonstruktion ist in der Regel mit Pflanzen bewachsen. Die Konstruktion hat zur Parzellengrenze einen Abstand von min. 1.50 m einzuhalten. Der Mindestabstand zur Arealaussengrenze beträgt das gesetzliche Mass. Es sind nur Punktfundamente zulässig.
- 6.4 Gerätekisten** dürfen höchstens 2.00 m lang, 0.75 m breit und 0.90 m hoch sein.
- 6.1 Tomatenhaus, Frühbeetkästen und Beetabdeckungen.** Als Tomatenhaus gelten Konstruktionen mit einer Klimahülle. Diese muss witterungsbeständig sein und darf bei Bruch nicht splintern. Das Tomatenhaus darf eine Grundfläche von max. 4.00 m² und eine Höhe von max. 2.00 aufweisen. Es sind nur Punktfundamente zulässig. Es ist ein Abstand zur Parzellengrenze von min. 1.50 m einzuhalten. Die Klimahüllen sind in der Zeit, in der sie nicht der Pflanzenproduktion dienen, zu entfernen. Frühbeetkästen und einfache Beetabdeckungen bis zu einer Höhe von max. 90 cm sind zulässig und gelten nicht als Tomatenhaus.
- 6.2 Cheminées, Pizzaöfen und Feuerstellen** sind so zu platzieren, dass die Nachbarschaft durch Rauch und Gerüche möglichst wenig belästigt wird. Gegenüber der Parzellengrenze und gegenüber Bauten ist ein Abstand von min. 1.50 m einzuhalten. Die Grundfläche des Feuerraumes darf höchstens 0.70 m² betragen. Die Höhe von Cheminées, Pizzaöfen und Feuerstellen darf inkl. Rauchabzugsvorrichtung nicht höher als 2.20 m sein.
- 6.3 Solaranlagen** sind zulässig. Die Einzelheiten sind mit der Bauverwaltung zu regeln.
- 6.4 Kleinteiche** mit einer max. Wasseroberfläche von 3.00 m² und einer max. Wassertiefe von 0.60 m sind zulässig. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 6.5 Unterirdische Bauten und Anlagen** mit einem Volumen von max. 1.00 m³ sind für die Lagerung von Gemüse und anderen Lebensmitteln zugelassen. Der Einsatz von Ortbeton ist verboten.
- 7. Bodenversiegelung, Geländeänderungen und übrige Einrichtungen**
- 7.1 Begrenzung der Bodenversiegelung**
Die mit Gartenhaus, Anbau, Gerätekiste, Platten oder ähnlichen Materialien überdeckte Bodenfläche darf pro Kleingartenparzelle nicht mehr als 40 m² betragen. Flächen- und Streifenfundamente sowie Wege und Plätze aus Gussbeton, Asphalt und ähnlichen Materialien sowie das Ausfugen von Belägen mit dichten Materialien sind verboten.

7.2 Geländeveränderungen

Geländeveränderungen wie Abgrabungen, Planierungen, Treppen, Stützmauern und dergleichen, die mehr als 0.50 m vom gewachsenen Terrain abweichen, bedürfen der Bewilligung durch die Bauverwaltung. Zur Terrainbefestigung dürfen nur Natursteine, Formsteine, Holzpfähle oder andere natürliche Materialien verwendet werden. Die Verwendung von Ortsbeton ist verboten. Das Zu- und Wegführen von Bodenmaterial ist verboten.

7.3 Anschlüsse an Wasserleitungsnetz

Die Wasserversorgung erfolgt in der Regel über gemeinschaftlich genutzte Wasserzapfstellen. Der Anschluss automatischer Bewässerungsanlagen an das Trinkwassernetz ist untersagt.

7.4 Verbot von Antennen

Aussenantennen und Satellitenempfänger sind verboten.

7.5 Übrige und temporäre Einrichtungen

Einrichtungen wie Kompostbehälter, Regenwasser- und Jauchefässer, Gartenmöbel, mobile Spielgeräte und dergleichen sind so aufzustellen, dass sie die Nachbarschaft nicht stören. Provisorische und behelfsmässige Bauten bedürfen keiner Zustimmung. Sie sind jeweils nach spätestens drei Tagen unaufgefordert wieder abzuräumen.

8. Pachtdauer und Kündigung / Rückgabe des Gartenanteils

- 8.1 Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. Ohne Kündigung verlängert sich das Pachtverhältnis stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- 8.2 Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Pachtjahres kündigen (OR Art. 296, Abs. 1). Dem **Pächter** wird eine **einseitige verkürzte Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Pachtjahres** gewährt.
- 8.3 Wird die Parzelle von der Grundeigentümerin verkauft, ganz oder teilweise überbaut oder sonst für öffentliche Zwecke beansprucht, so ist die Gemeinde befugt, eine Kündigung auszusprechen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung (Pachtzins, Inventarwert etc.).
- 8.4 Pächterinnen/Pächter, die sich nicht an die Benutzungsordnung oder an weitere verbindliche Weisungen halten, bzw. nicht innert einer Frist von 30 Tagen die Beanstandungen beheben, müssen kurzfristig ihr Areal räumen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung (Pachtzins, Inventarwert etc.).
- 8.5 Saatbeete, Treibbeete, Tomatenhäuser etc. sind nicht Bestandteil des Pachtvertrages. Kommt keine Einigung über eine angemessene Ablösesumme zwischen der bisherigen und der neuen Pächterschaft zustande, hat die bisherige Pächterschaft eigenes Material, Kulturen und Installationen ordnungsgemäss zu entsorgen und den Pflanzgarten in umgegrabene Zustand zu übergeben.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Bestimmungen gelten für alle neu abgeschlossenen Pachtverträge.
- 9.2 Verstossen ein Parzellenpächter bzw. eine Parzellenpächterin oder von ihnen auf der Kleingartenparzelle geduldete Personen wiederholt oder schwerwiegend gegen Bestimmungen

der Kleingartenordnung, so kann das Pachtverhältnis nach vorgängiger schriftlicher Mahnung fristlos und entschädigungslos aufgelöst werden.

5034 Suhr, 21. Januar 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:



Marco Genoni

Der Gemeindeschreiber-Stv.:



Jonas Weber